

An geschleppt am: 03.04.2025

Gemeinde  
Geistthal-Södingberg

Eingel.: 03. April 2025

Zahl: .....

Beilage: ..... 4



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

→ Sicherheitsreferat

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Bearb.: Mag. Verena Peer  
Tel.: +43 (3142) 21520-210  
Fax: +43 (3142) 21520-550  
E-Mail: bhvo-  
sicherheitsreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-109417/2025-3

Voitsberg, am 03.04.2025

Ggst.: Bit-Team Straßenbelagsanierung GmbH, Anna-Boschek-Platz  
1/6/81, 1210 Wien,  
L315, Strkm 17,200 - 23,600, HPS Fugenverguss im  
Ziehschuhverfahren mit bituminöser Heißvergussmasse,  
straßenpolizeiliche Bewilligung

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 a iVm § 94b Abs. 1 lit. b) der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F., wird anlässlich der Durchführung von mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 03.04.2025, GZ.: BHVO-109417/2025-2, bewilligten Bauarbeiten (Fugensanierung mittels Heißvergussverfahren) auf der L315 von km 17,200 bis km 23,600, im Gemeindegebiet von Geistthal-Södingberg, für die Dauer der Bauarbeiten (= im Zeitraum von 09.04.2025 bis 07.05.2025) nachstehendes verfügt:

### Im Ortsgebiet:

- 1) eine für beide Fahrtrichtungen geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für den (jeweiligen) Bauabschnitt, beginnend 25 m vor und endend 25 m nach demselben,
- 2) ein für beide Fahrtrichtungen geltendes Überholverbot, beginnend 50 m vor und endend 25 m nach dem Bauabschnitt,

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10  
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT38208390000007286 • BIC SPVOAT21

BE\_1 V1.1

- 3) eine Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr im Fahrbahnverengungsbereich (Wartepflicht bei Gegenverkehr auf der durch die Bauarbeiten direkt betroffenen Fahrbahnhälfte),

**Im Freiland:**

- 1) eine für beide Fahrtrichtungen geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h für den (jeweiligen) Bauabschnitt, beginnend 100 m vor und endend 100 m nach demselben,
- 2) eine für beide Fahrtrichtungen geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h für den (jeweiligen) Bauabschnitt, beginnend 50 m vor und endend 50 m nach demselben,
- 3) eine für beide Fahrtrichtungen geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für den (jeweiligen) Bauabschnitt, beginnend 25 m vor und endend 25 m nach demselben,
- 4) ein für beide Fahrtrichtungen geltendes Überholverbot, beginnend 100 m vor und endend 25 m nach dem Bauabschnitt,
- 5) eine Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr im Fahrbahnverengungsbereich (Wartepflicht bei Gegenverkehr auf der durch die Bauarbeiten direkt betroffenen Fahrbahnhälfte),

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO wird diese Verordnung durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht, tritt mit der Kundmachung in Kraft und verliert mit der jeweiligen Entfernung der Verkehrszeichen ihre Gültigkeit.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Verena Peer  
(elektronisch gefertigt)